

Bewirtschaftungsverträge und Umsetzung von Bundesinventaren

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **52 (1995)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Bewirtschaftungsverträge und Umsetzung von Bundesinventaren

4.1 Bewirtschaftungsverträge

Für die Trockenstandorte sowie die Feuchtgebiete wurden 1994 die seit mehreren Jahren laufenden Arbeiten weitergeführt: Die Kartierung im Massstab 1:5000 konnte weitgehend abgeschlossen werden. Aufgrund der Anträge von Bewirtschaftern wurden Nachkartierungen durchgeführt und die den Kriterien entsprechenden Flächen ins jeweilige kantonale Inventar aufgenommen. Auch die Vertragsangebote, -verhandlungen und -abschlüsse wurden weiter vorangetrieben. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 89 Hektaren Trockenstandorte und 517 Hektaren Feuchtgebiete neu unter Vertrag genommen werden.

Wie bereits im Jahr 1993 wurden auf einem grossen Teil der gemähten Flächen von seiten der Landwirtschaft Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen auf der Basis der Ökobeitragsverordnung (OeBV) ausbezahlt. Diese Beiträge haben das Naturschutzbudget für Zahlungen auf der Basis der kantonalen Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) teilweise entlastet. Der Stand bei den Bewirtschaftungsverträgen kann per Ende 1994 wie folgt zusammengefasst werden:

- Trockenstandorte:

abgeschlossene Verträge:	1200
Vertragsfläche:	4115 ha
Beiträge 1994 (VTF):	Fr. 1 884 000.–
Beiträge 1994 (OeBV)	Fr. 424 000.–

- Feuchtgebiete:

abgeschlossene Verträge:	764
Vertragsfläche:	4239 ha
Beiträge 1994 (VTF):	Fr. 2 244 000.–
Beiträge 1994 (OeBV)	Fr. 177 000.–

Felix Leiser

4.2 Flachmoore

Der Bundesrat beschloss am 7. September 1994 die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Diese trat am 1. Oktober 1994 in Kraft. Somit wurde, nachdem im Jahre 1991 bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, die detaillierte rechtliche Grundlage geschaffen. Mit der Verordnung wurde eine 1. Serie von Flachmoorobjekten rechtskräftig; der Bund sieht vor, 1995 die restlichen Objekte, bei welchen verschiedene Fragen noch nicht geklärt sind, in einer 2. Serie ebenfalls in Kraft zu setzen.

Konkret bedeutet dies für den Kanton Bern, dass 42 Flachmoorobjekte mit einer Gesamtfläche von rund 710 Hektaren definitiv unter bundesrechtlichem Schutz stehen. Diese Objekte waren im Rahmen der Vernehmlassung kaum umstritten (16 Objekte befinden sich ganz oder teilweise in bestehenden Naturschutzgebieten). Für die 2. Serie sind weitere 144 Objekte mit einer Fläche von rund 3600 Hektaren vorgesehen. Da in etlichen dieser Flachmoore Konflikte bestehen (z.B. Projekte für Bauten, Wege, Beschneiungsanlagen usw.) wurde versucht, diese Probleme soweit möglich zu bereinigen. Hierzu wurden vom NSI zahlreiche Begehungen und Besprechungen mit Gemeinden, Korporationen, Grundeigentümern und Bewirtschaftern durchgeführt. Bei diesen Gelegenheiten kam öfters der Unmut darüber zum Vorschein, dass der Bund überhaupt derartige Inventare erlassen kann.

Parallel zu diesen Bereinigungsgesprächen mit den Direktbetroffenen führte das NSI auch Gespräche mit dem BUWAL durch, um die detaillierte Abgrenzung der einzelnen Flachmoorobjekte festzulegen.

Unabhängig von diesen Rechtsfragen konnten der konkrete Vollzug gut vorangetrieben und für grössere Flächen neue Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden (vgl. Abschnitt 4.1).

Felix Leiser

4.3 Hochmoore

Seit 1991 ist die Hochmoorverordnung des Bundes in Kraft. Die rund 100 Hochmoorobjekte müssen durch einen sinnvollen Vollzug durch die Kantonsverwaltung in ihrem Bestand erhalten und allfällige Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wo es notwendig erscheint, verbessert werden. Diese Vorgaben der ungeschmäleren Erhaltung der Hochmoorbiotope mit ihren Umfeldern werden im Kanton Bern mit dem Konzept der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllt.

Das per 1.1.1994 in Kraft gesetzte kantonale Naturschutzgesetz schreibt eine breiter angelegte Mitwirkung und öffentliche Auflage vor. Dies führt zu arbeitsintensiverer und zeitlich anspruchsvollerer Bearbeitung jedes einzelnen Falles. Vergleichen Sie dazu auch Kapitel 3.1 dieses Jahresberichtes.

4.31 Vollzug Hochmoore im deutschsprachigen Kantonsteil

Leider konnten im Berichtsjahr im deutschen Kantonsteil keine weiteren Hochmoorobjekte vollständig unter Schutz gestellt werden. Vorarbeiten in mehr als 20 Objekten sind im Jahre 1994 getätigt worden.

Besonders erwähne ich die grossen Anstrengungen der Alpkorporationen in der Gemeinde Habkern. Mehr als 8 Kilometer Weidezaun wurden erstellt, um in dem rund 1000 Hektaren grossen Moorgebiet trittempfindliche Hochmoor- und Flachmoorflächen abzugrenzen. Im nächsten Jahr folgen weitere Abzäunungen und definitive Unterschutzstellungen (mittels Regierungsratsbeschluss) von Hochmoorobjekten.

Ebenfalls interessierte sich der neu gewählte Gemeinderatspräsident von Sigriswil, zusammen mit einigen seiner Ratskollegen und den Bewirtschaftern, die anstehenden Fragen zu stellen und unsere Arbeitsweise im Felde kennenzulernen, vor Ort, bei jedem einzelnen Hochmoorobjekt. Ein grosser Teil der Vorarbeiten konnte somit erledigt werden. Die Alpschaften haben zum Teil auch bereits abgezäunt. Die administrativen Arbeiten der Unterschutzstellungen können in Sigriswil an die Hand genommen werden.

Ruedi Keller

4.32 Application de l'ordonnance des hauts-marais dans le Jura bernois

L'ordonnance sur la protection des hauts-marais et des marais de transition d'importance nationale (Ordonnance sur les hauts-marais) est en vigueur depuis le premier février 1991. Le canton de Berne est en trains d'appliquer cette ordonnance sans relâche. Dans la région francophone du canton, la Confédération a inventorié huit hauts-marais, dont cinq se trouvent plus ou moins dans une réserve naturelle actuelle.

Le procédé de la mise sous protection est ordonné dans la législation cantonale sur la protection de la nature (loi du 15.9.1992 et ordonnance du 10.11.1993). Pour garantir que les hauts-marais restent intacts et de les conserver à long terme le canton doit appliquer la législation actuelle. De ce fait, le procédé dure bien plus longtemps pour des raisons involontaires au canton et chaque cas doit être examiné particulièrement (voir schéma chap. 3.1).

Les travaux se trouvent à l'état actuel des choses au stade de la participation des personnes concernées pour les hauts-marais de la Chaux-d'Abel (*fig. 11*), Champ Meusel (*fig. 12*) et les Pontins. La mise sous protection de ces trois hauts-marais est programmée pour la fin 1995 ou le début de 1996. En ce qui concerne les hauts-marais sur territoire de la commune de Tramelan, la participation des personnes concernées va commencer après les vacances d'été 1995. Les plans et autres bases sont établis et peuvent être utilisés pour le travail suivi. Pour le haut-marais de Bellelay l'application de l'ordonnance ne pose pas de problème majeur. L'arrêté du Conseil Exécutif du 12.9.1972 va être adapté avec la restructuration du domaine de Bellelay, puisque presque la totalité de la surface appartient au domaine de l'Etat.

Christoph Rüfenacht



Figure 11: La Chaux-d'Abel, vue de la route cantonale en direction ouest (photo C. Rüfenacht, avril 1995).



Figure 12: Champ Meusel, photo prise du Point de vue, Mont-Soleil (photo C. Rüfenacht, avril 1995).

4.4 Auen

Auen sind keine unberührten Lebensräume. Dies zeigt sich auch an der grossen Zahl von Vorhaben in Auenobjekten, zu welchen wir Stellung nehmen müssen. So sind im letzten Jahr 24 der 29 Auenobjekte von nationaler Bedeutung wegen grösserer oder kleinerer Geschäfte im NSI aufgetaucht. Es handelte sich dabei um Ortsplanungsrevisionen oder Uferschutzplanungen, Erneuerungen von Uferverbau, Renaturierungen und Extensivierungen, Kieskonzessionen, Baugesuche und um Probleme der Schifffahrt. Es ist offensichtlich, dass die Erhaltung unserer letzten natürlichen oder naturnahen Auengebiete nur in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Amtsstellen und mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern verwirklicht werden kann.

Folgende Gebiete wurden schwerpunktmässig behandelt:

4.41 Unterschutzstellung

Im Auenobjekt «Aare bei Altreu» (Archer Inseli/Widi) wird in Koordination mit der Uferschutzplanung ein kantonales Naturschutzgebiet geschaffen. Das Auflageverfahren findet im Frühjahr 1995 statt.

Perimeter und Schutzziel des Objekts «Rohr-Oey» in Lauenen wurden bei der Schaffung des Naturschutzgebietes Rohr-Lauenen miteinbezogen.

Im Rahmen eines Praktikums der Umweltnaturwissenschaften wurde die Unterschutzstellung der «Wilerau» (Erlenbach/Oey-Diemtigen) vorbereitet.

4.42 Schutzgebietsüberarbeitung

Es wurde mit der Revision des Naturschutzgebietes Sense-Schwarzwasser begonnen. Mitbetroffen sind dabei die beiden Auenobjekte «Senseauen» und «Teuffengraben-Sackau». Um die Schutzbestimmungen im Sensegraben zu vereinheitlichen, fanden vor allem Koordinationsgespräche und Begehungen mit den Naturschutzvertretern des Kantons Freiburg statt. Dabei wurden Schutzbeschluss und Perimeter gemeinsam überarbeitet. Die Mitwirkung dazu soll 1995 stattfinden.

In einem Drittauftrag wurden im Hinblick auf die Überarbeitung des Naturschutzgebietes Niederried-Stausee (Auenobjekt «Niederried-Oltigenmatt») die vielfältigen Grundlagen zu diesem Gebiet aufgearbeitet und mit entsprechenden Umsetzungsvorschlägen ergänzt.

4.43 Weitere Vollzugsarbeiten:

Am meisten Aufwand, vor allem bezüglich Koordination verschiedener Interessen, wurde in das Objekt «Belper Giessen» investiert. Dieses Objekt deckt den nördlichen Teil des Naturschutzgebietes Aarelandschaft Thun-Bern sowie die Schutzgebiete Efenau und Selhofenzopfen. Schwerpunkte waren die Uferschutzplanungen, der

Wasserverbau, das Schutzkonzept zu den neuen Wasserpumpwerken, die Überarbeitung von Waldwirtschaftsplänen und das Pflegeprojekt Elfenau.

Mit verschiedenen Massnahmen hat das Fischereiinspektorat den Thalbach bei Laupen (einen Zufluss der Saane) wieder fischgängig gemacht. Mit der Umleitung des Baches durch die «Laupenau» erfuhr gleichzeitig dieses Objekt eine grosse Aufwertung.

Ruth Schaffner

4.5 Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Abgesehen von ein paar Trockenrasen und Feuchtgebieten wäre die Schweiz unterhalb der Waldgrenze zu einem grossen Teil von Wald bedeckt. Der Mensch hat aber zur Gewinnung von Kulturland grosse Gebiete abgeholzt. Im Zuge dieser Landnutzung wurden auch viele der feuchten Lebensräume entwässert oder zugeschüttet, wodurch die Bewohner dieser Biotope ihrer Lebensgrundlage beraubt wurden. Namentlich die Amphibien haben sehr stark unter diesem Druck gelitten, da leider noch viele andere Eingriffe stattgefunden haben und immer noch stattfinden. Die intensive Landwirtschaft mit ihrem hohen Dünger- und Pestizidverbrauch hat zu einem starken Nährstoffeintrag und somit zur vermehrten Faulschlamm-Bildung in den Gewässern geführt. Da noch lange nicht alle Amphibienzugstellen gesichert sind, fallen jedes Jahr eine grosse Zahl der Tiere dem Strassenverkehr zum Opfer. Die Liste der schädigenden Einflüsse könnte praktisch beliebig verlängert werden. Laut «Roter Liste der gefährdeten Amphibien der Schweiz» gelten heute 95% der Amphibien als gefährdet!

Gemäss des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) kann der Bund Inventare von Objekten nationaler Bedeutung aufstellen. Durch die Aufnahme eines Objekts in solch ein Inventar wird angezeigt, dass das Objekt ungeschmälerte Erhaltung oder mindestens grösstmögliche Schonung verdient. Der Vollzug liegt in der Obhut der Kantone, d.h. sie nehmen die genaue Abgrenzung vor und ordnen die Schutz- und Unterhaltmassnahmen an. Neben den bestehenden, nationalen, «biologischen» Inventaren (Hoch- und Übergangsmoore, Auengebiete, Flachmoore und Moorlandschaften) ist im Jahre 1994 ein weiteres in die Vernehmlassung gelangt: Das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung.

Dieses Inventar stellt im eigentlichen Sinn ein Arteninventar dar – das erste in der Schweiz – welches über den Schutz von Lebensräumen (Tümpel, Teiche, Weiher und Kleinseen) und ihrer Umgebung vollzogen werden soll.

Von den im Kanton Bern total inventarisierten 1120 Amphibienlaichplätzen wurden 122 Gebiete vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) als Objekte von nationaler Bedeutung ausgeschieden.

Da der Kanton Bern zurzeit mit der vom Bund befristeten Umsetzung der inkraftgesetzten Bundesinventare Hoch- und Übergangsmoore, Auengebiete, Flachmoore und Moorlandschaften sehr stark beschäftigt ist, ist ein zusätzlicher Einsatz von Per-



Abbildung 13: In Schreckstellung zeigt die Gelbbauchunke ihren Bauch mit der gelb-schwarzen Warnfärbung (Foto E. Jörg).



Abbildung 14: Der stark gefährdete Laubfrosch ist in den letzten Jahren in seinem Bestand stark zurückgegangen (Foto E. Jörg).

sonal und Finanzen zum Vollzug des Inventars der Amphibienlaichgebiete momentan undenkbar. Trotzdem versucht der Kanton Bern der Verpflichtung nachzukommen, mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand von Biotopen nationaler Bedeutung nicht verschlechtert (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 29, Übergangsbestimmungen).

Abbildung 15 zeigt das prozentuale Vorkommen der Laichgebiete in den verschiedenen Lebensraumkategorien im Kanton Bern. Je nach Lebensraum sind die Inventarobjekte mehr oder weniger stark gefährdet.

Rund 31% befinden sich in kantonalen Naturschutzgebieten und sind somit bereits geschützt.

11% der inventarisierten Laichgewässer liegen in Wäldern, wo sie in ihrem Fortbestand grundsätzlich kaum stark bedroht sind. Durch waldbauliche Massnahmen (Zufuhr von Licht und Wärme) kann der Schutz weitgehend gewährleistet werden.

Objekte in Auengebieten bzw. Flachmooren von nationaler Bedeutung (10%) können über den Vollzug der entsprechenden Verordnungen geschützt werden.

Laichgebiete in noch betriebenen Kiesgruben und Steinbrüchen (15%) werden durch Auflagen (Etappierung von Abbau und Gestaltung, Endgestaltung) gesichert. Teilweise handelt es sich um Pionierstandorte welche als «Wanderbiotope» auf einen Weiterbetrieb des Abbaus angewiesen sind. Bei einer Aufgabe des Betriebes muss nach Ersatz gesucht oder eine künstliche Dynamik erhalten werden. Das Naturschutzinspektorat kann als Mitberichtsinstanz die erforderlichen Auflagen in die entsprechenden Bewilligungen einbringen.

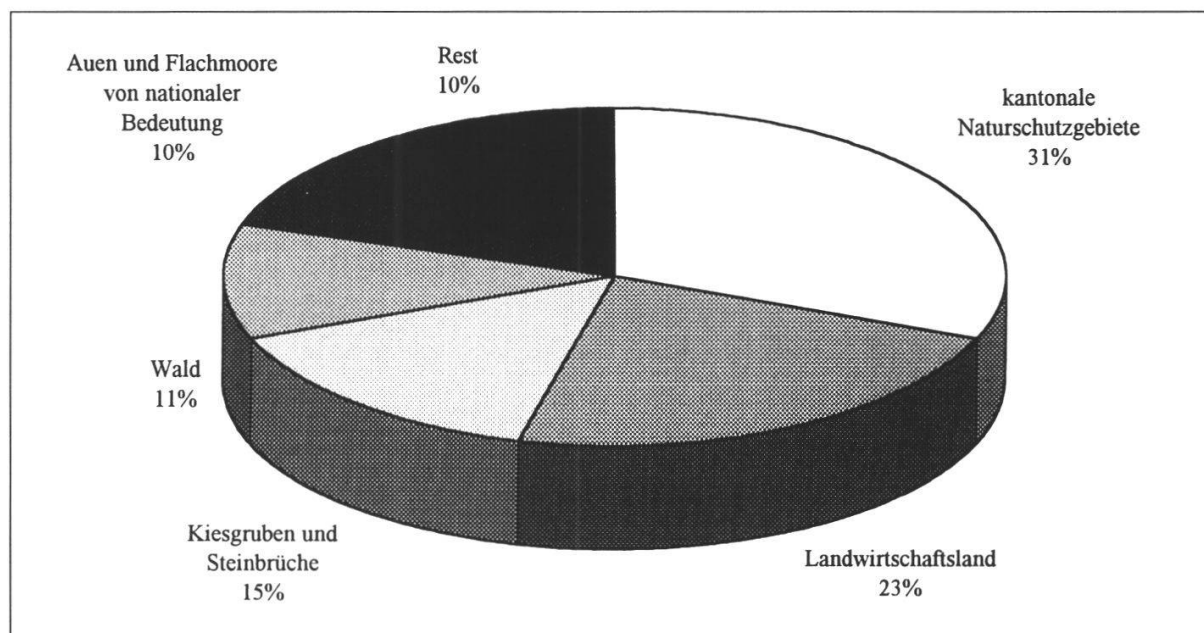


Abbildung 15: Vorkommen der Amphibienlaichgebiete in verschiedenen Lebensraumkategorien in Prozenten.

Die übrigen Gebiete (23% in der Landwirtschaftszone, 10% in keiner der genannten Kategorien) sollen primär durch die Gemeinden auf dem Wege der Baugesetzgebung geschützt werden. Das Naturschutzinspektorat wird die einzelnen Objekte einer ersten groben Überprüfung unterziehen (aktueller Ist-Zustand, Probleme, Gefährdung). In einer Umfrage bei den Gemeinden soll festgestellt werden, welche Inventarobjekte als Gemeindefschutzgebiete bereits gesichert sind. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, im Sinne der oben erwähnten Übergangsbestimmungen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Später soll dann zusammen mit der inhaltlichen Überprüfung festgestellt werden, welche Bedeutung den betreffenden Biotopen wirklich zukommt (Zuständigkeit Kanton).

Es wird davon ausgegangen, dass mit den oben aufgeführten Massnahmen ein Vollzug von rund 80% innerhalb der nächsten 5 Jahren erreicht werden kann.

Erwin Jörg

5. Der Artenschutz in der neuen Naturschutzverordnung

Die neue bernische Naturschutzverordnung, die am 1. Januar 1994 zugleich mit dem Naturschutzgesetz in Kraft getreten ist, legt das Hauptgewicht auf den Schutz der Lebensräume in der Erkenntnis, dass ein Schutz einzelner Pflanzen- und Tierarten illusorisch ist, wenn diesen die Lebensgrundlagen entzogen werden. Trotzdem konnte auf den gesetzlichen Schutz einzelner besonders gefährdeter Arten nicht verzichtet werden.

5.1 Botanischer Artenschutz

Der Schutz nach der neuen Verordnung hält sich an den Rahmen des Bisherigen, ist aber etwas vereinfacht worden, indem eine Differenzierung nach Kantonsteilen (Oberland, Mittelland, Jura) aufgegeben wurde. Damit entfällt für die Naturschutzaufsicht das heikle Problem der Grenzziehung zwischen Mittelland und Alpen. Die bisherige, aus dem Jahre 1972 stammende Naturschutzverordnung kannte drei Schutzkategorien:

- im ganzen Kanton unbedingt geschützte Arten,
- ausserhalb der Alpen unbedingt geschützte Arten,
- bedingt geschützte Arten; bei ihnen ist das sorgfältige Pflücken von fünf Exemplaren gestattet, «sofern die Art im betreffenden Gebiet häufig ist».

In der neuen Verordnung entfällt die zweite Kategorie. Die erste wird jedoch etwas erweitert: Sie umfasst in der alten Verordnung 35 Nummern, in der neuen deren 49. Neu aufgenommen, d.h. unter vollständigen Schutz gestellt, wurden folgende Arten: Strauss-Steinbrech, Speierling, Siebenstern, Tausendgüldenkraut (beide Arten),